

die Strafjelber einzulehen, die bey hiesigem Hof-
rathe am zweenen Dec. 1761 erlassene Verordnung
ihres Inhaltes zu bestätigen, und der Resident in
die dahlter aufgegangene Kosten nach rechtlicher Er-
mäßigung fällig zu ertheilen seye.

II.

Von Antheilung eines Schatzguts.

§. 1.

Johann P. hat sich mit Anna Christina K. ver-
heyrathet, in die Ehe ein Gut zu P. genennet
eingebracht, drey Kinder, namentlich Anna Ca-
tharina, Ludger und Peter, gezeuget, und mit Hin-
terlassung der drey Kinder, wie auch der Ehefrau
das Zittliche verlassen.

§. 2.

Darauf hat die Wittib sich mit Hentich G.
zur zweyten, sodann mit Johann Rütger N. zur drit-
ten Ehe begeben, und mit selbigem am 22 August
1744 eine Heyrathsverschreibung errichtet, worinnen

§. 4. 5.

§. 4. 5. 6. 7. & 9 versehen, daß angehende Eheleute das von dem ersten Ehemanne herkommende Gut zu P. genennet von Tage des heiligen Jacob 1744 anzurechnen noch vierzehn Jahre gegen Erziehung derer erster Ehe Kinder und Abführung derer Lasten genessen und benutzen, nach Verlauf dieser Zeit aber einem derer erster Ehe Kinder abtreten, und demselben zu Besetzung des Guts zwey Pferde, vier Kühe, vier Kinder, vier Schweine und so weiters lassen, dahingegen derjenige, welcher das Gut annehmen würde, seiner Mutter und Stiefvater statt der Nutznehmung Essen und Trinken, so gut der Annehmer es hat, und Haus, Kuh und Keller vermag, wie auch einem jeden alle Jahre ein Paar Schuhe und nöthiges Leinwand geben, anbey die Eltern den jährlichen Pacht von dem sogenannten Rothem zu R., und von dem Backhause zu P. erheben, falls aber dem Annehmer oder denen Eltern solches nicht länger gefällig, oder sie sich mit einander nicht vertragen möchten, alsdann die Eltern das Backhaus samt drey und einem halben Morgen Ackerlandes (welches von dem Annehmer zu rechter Zeit zuzubereiten, und das Roggenland in die zweyte Fuhr, sodann das Gerstenland in die dritte Fuhr zu stellen) ferner die halbe Wiese bey dem Hofe, den dritten Theil des Gartens, die völlige Grasfuhr zwischen denen Zäunen, den dritten Theil des Obsts, sodann jährlich anderthalb Malter Roggen, ander-

halb

halb Malter Gersten, zwey viertel Erbsen, zwey viertel Rübessaamen, zwey viertel Salz, dreßßig Stüber Opfergeldes, ein Winterschwein samt einem jungen Schweine von dem Annehmer zu empfangen haben, auch zwey Kühe, und ein Rind mit des Annehmers Viehe gehen lassen, desgleichen der Annehmer ihren Dung aus- und ihre Früchte einfahren, die Früchte einscheunen, und das zunehmende Korn zur Mühle hin- und zurückbringen, und endlich auf den Fall, da der künftige Annehmer des Guts innerhalb derer vierzehn Jahre mit Bewilligung seiner Mutter und Freunde heyrathen würde, derselbe alsdann mit seinem Ehegatten auf dem Gute die vorfallende Arbeit verrichten helfen, und dagegen jährlich funfzehn Reichsthaler, wie auch das nöthige Leinwand von seiner Mutter und Stiefvater haben solle.

§. 3.

Nach Verlauf derer vierzehn Jahre, und erreichter Großjährigkeit hat der ältere Sohn Ludger P. seine Eltern am fünften August 1758 gerichtlich besprochen, und gebeten ihn vorläufig in einen dritten Theil des Guts einzusetzen, und zu dem Gute gegen Herausgebung einer billigen Summe vorzüglich zuzulassen. Als nun nicht allein die Eltern davor einwendeten, daß sie zwar das Gut abzutreten bereit,

berelt, indessen aber vorläufig zu berichtigen wäre, wem von denen drey Kindern das Gut abzuverleihen, und übergeben werden solle, sondern auch die Tochter Anna Catharina, und Vormund des minderjährigen Peter P. dem Kläger den Vorzug streitig machten; so wurde nach vollendetem Schriftwechsel am 20. März 1759 die Benurtheil dahin eröffnet, daß das Gut zu P. mit Zustimmung derer nächsten Freunde, und einiger Nachbarn gerichtlich zu schätzen, der fähigste derer drey Kinder darzu auszuverleihen, und den abgehenden Kindern desfalls eine billigmäßige Erstattung zukommen zu lassen seye.

§. 4. nach dem Urtheil

In Gefolg dieser von allen Theilen angenommenen Urtheil ist terminus taxationis auf den 18. April 1759 anbestimmt, demnach das Gut auf 1500 Reichshaler dergestalt, daß der Annehmer des Guts ohne einigen Abzug die aufgegangenen Tax- und Wählungskosten aus dem seinigen abzuhalen, einem jeden derer beeden anderen Kinder 500 Reichshaler herausgeben, und der Heyrathsverschreibung, und ausbedungenen elterlichen Nutznießung sich gemäs aufführen solle, von drey Gerichtschöpffen geschätzt, sodann die Ehefrau Rütger K. als leibliche Mutter der sämtlichen drey Kinder, als übrige des abgelebten Vaters, und Mutters

näch-

nächsten Anverwandten vorgelassen, und darüber vernommen worden, welches derer Kinder für das fähigste zu halten, und das Gut aufzutragen wäre.

§. 5.

Die Vernommenen haben nicht einerley Meinung geführt. Die Ehefrau Rutger K., der Herman S. und Johann D., als nächste väterliche Anverwandten, der Peter K. als leiblicher Oheim sämtlicher Kinder, und Vormund des Sohns Peter, der Gerhard K. als leiblicher Oheim, und Henrich S. als Nachbar seynd für die Tochter Anna Catharina, und aus der Ursache gegen den ältesten Sohn, oder den Kläger gewesen, wollen derselbe viele Schulden hätte, nicht gut verheyrathet, und zu hart gegen die Mutter, mithin zu befahren wäre, daß die Sache kein gutes Ende nehmen würde, dahingegen haben der Adolph K. als Nachbar, und der Johann Henrich K. als weiler Vetter den ältesten Sohn, und Kläger für den fähigsten gehalten, weiln selbiger den Acker verstünde, mithin dem Gute am besten vorstehen könnte. Und endlich ist von dem Johann W. und Johann R. als Nachbarn, so dann dem Henrich H. als Anverwandten die Erklärung geschehen, daß der älteste Sohn zwar das Bauen und Ackern gut verstünde, deshalben jedoch man denselben für den fähigsten zu An

Annehmung des Guts nicht halten könnte; zumalen er gering von Mitteln wäre.

§. 6.

Bei solchen Umständen hat der Richter der Sache den Ausschlag gegeben, und am 20 April 1759 folgenden Bescheid ertheilet: „Wollen die leibliche Mutter, und vier nächste Befreundten, zwey von des abgelebten Vaters, und zwey von der Mutter Seite die Tochter Anna Catharina P. zu Annehmung des Guts die fähigste achten, und diese die rechtliche Muthmaßung für sich haben, daß sie einem Kinde sowohl, als dem andern sein Bestes versorgen wollen; so williget man von Gerichts wegen in Aussetzung dieser Person ein, und hält selbige gleichfalls für die fähigste zu Annehmung des Guts.“

§. 7.

Hievon hat der Kläger am 30. selbigen Monats appelliret, am 23. May die Berufung dahier eingeführet, auf Bericht, und Gegenbericht am 21. August processus erhalten, und demnach am sechsten Sept. die Justificationschrift übergeben, mithin die Nothfristen richtig beobachtet; zumalen dasjenige, was die Appellaten in Betref der nicht beygebrachten Acten eingewendet, und darum die Berufung für erloschen gehalten, durch den nunmehr

mehro rechtskräftigen Vorbescheid vom 21. April 1761 als unerheblich, und unstatthaft verworfen worden ist.

Der Appellant hat zwar anfänglich sein erstes Beschwer über die von denen Schöpfen geschehene Schätzung des Guts führen, und selbige einer Unrichtigkeit und Uebermäßigkeit beschuldigen wollen. Nachher aber hat derselbe nicht nur davon abgelassen, sondern noch so gar ausdrücklich erkläret, daß er den von denen Schöpfen gesetzten Preis oder Werth sich gefallen ließ, und nochmals anerbiete, sowohl seinen Geschwistern den Abstandspfenning baar zu erlegen, als auch in Betref der Nutznießung alles ausbedungene zu leisten, und zu erfüllen. Hätte auch gleich der Appellant diese Erklärung in gegenwärtiger Instanz nicht abgegeben; so wäre jedennoch das Beschwer um so ungegründeter gewesen, als der Appellant nicht nur in erster Instanz wider die Schätzung keine Einwendungen gemacht, sondern sich vielmehr auf das Schätzungsprotokoll laut abbezogen, und dadurch das Protokoll sowol, als auch die Schätzung genehmiget, und angenommen hat. Dieses hat derselbe vielleicht selbst wohl anerkennt, und darum zuletzt von seinem Beschwer abgelassen. Daher auch solches nicht weiter zu berühren ist.

§ 9.

Zum andern und hauptsächlichlichen Beschwer solle dem Appellanten dienen, daß seine Schwester ihm vorgezogen worden, unerachtet zufolge der von denen Gerichtschöpfen, wie auch vielen Einwohnern mitgetheilten Urkunde es in der Unterherrschaft H. herkömmlich und gebräuchlich wäre, daß das elterliche Erbgut dem ältesten Sohne, falls er fähig, für seine älteren und geheyratheten Schwestern übertragen, und bey vorkommenden Theilungen gerichtlich angewiesen und zugewendet werde. Mit diesem Beschwer ist es indessen nicht besser gestellet, als mit dem vorherigen. Wenn auch gleich in jenen Fällen, wovon die Gerichtschöpfen und Einwohner bezeugen und erwehnen, der älteste Sohn denen Töchtern vorgezogen worden; so folget daraus noch lange kein rechtliches Herkommen, und Gewohnheit. Cum de consuetudine (also heißet es

in L. 34 ꝛ. de LL.)

civitatis, vel provinciae confidere quis videtur, primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradicto aliquando iudicio consuetudo firmata sit. In dessen Gefolg hätten daher diejenigen, welche das Herkommen und Gewohnheit beurkunden wollen, zugleich hinzusehen müssen, daß das Herkommen zuweilen

in Streitfällen gerichtlich sey bestätigt worden, zumal ein solches Herkommen der hiesigen Policeyordnung schnurstracks widersirebet, als worinn

TIT. Von Zertheilung, Ver-
spießung, ohngebühlicher Verbrin-
gung und Verwüstung derer Sadell-
Schaf- und Dienst- Güter. fol. 57.

Klärlich versehen, daß ein Sattel. Schaf. oder Dienstgut nicht vertheilet, sondern demjenigen Kinde, es sey Sohn oder Tochter, welches dem Gut am besten gerathen könnte, und das nütze darzu sein würde, zugetheilet, und den andern Kindern nach Gelegenheit des Guts ein billigmäßiges Geld solle herausgegeben werden. Wo also die angegebene Gewohnheit dem allgemeinen Befehle zuwider; so wäre nicht einmal genug, daß bey dem unterherrschaflichen Urtheile in Streitfällen nach der Gewohnheit gesprochen und geurtheilet worden wäre, sondern es würde noch erfordert, daß die unterherrschaflichen Urtheile dahier wären bestätigt worden; immaßen sonst dasjenige, so in der Unterherrschafft vorgezogen, für ein rechtliches und das allgemeine Befehl abänderndes Herkommen um so weniger angesehen werden könnte, als es bey den unterherrschaflichen und gesetzwidrigen Urtheilen nur darum verblieben, weil von den Urtheilen nicht appelliret, sondern selbige von den Partheyen gutwillig

lig angenommen, und von dem sowol in Betref der Hauptsache, als auch in Ansehung der Berufung zukommenden Gerechtfame abgelaſſen, mithin dadurch eine rechtliche Gewohnheit eben ſo wenig eingeführet wäre, als wann die Streitfrage, ob nemlich ein Sohn, falls er nur fähig, den Töchtern vorzuziehen ſeye? bey dem unterherrſchaftlichen Gerichte niemals vorgewieſen.

§. 10.

Doch geſetzt ſogar, daß die angegebene Gewohnheit wirklich erwieſen oder annoch erweislich wäre; ſo würde daraus gleichwol dem Appellanten nicht der allermindeſte Vortheil zuwaſchen. Die am 20. Merz 1759 eröfnete Beyurtheil enthält, und ſetzt ausdrücklich, daß der fähigſte der drey Kinder ſoll auerſehen werden. Dieſe Urtheil hat nicht nur ihre Rechtskraft erreicht, ſondern auch der Appellant ſelbige völlig angenommen, und noch dabey erkläret, daß zu Unterſuchung des Fähigſten nach buchſtäblichem Inhalt des Rechtskräftigen Beſcheides verfahren werden müſſe, auch das ſtatutum hierinn Ziel und Maas gebe. Es kommt daher nicht mehr auf das in der Herrſchaft H. hergebracht ſeyn ſollende Herkommen, ſondern nach eigenem des Appellanten Zeugniſſe auf den Inhalt der Urtheil, und auf die Vorſchrift des Geſetzes an. Und nach dieſen beiden Richtſchnüren iſt zu unterſuchen,

mer von den drey Kindern (es sey Sohn oder Tochter,) zu Annehmung des Guts am fähigsten und am besten gerathen sey.

§. 11.

In dessen Betracht hat der Appellant zwar für sich, daß er der älteste und grosjährige Sohn sey, anbey den Ackerbau sehr wohl verstehe. Diesem jedoch ungeachtet ist derselbe nur von einem Aunverwandten, und einem Nachbar, dahingegen dessen Schwester von fünf theils Aunverwandten, theils Nachbarn für die fähigste gehalten und erklärt worden. Will man auch von diesen fünf die Mutter, sodann den Vormund des minderjährigen Peter, weil selbige mit dem Appellanten in Proces verfangen, ausnehmen; so bleiben gleichwol noch drey übrig. Mit hin hat die Tochter noch eine Stimme mehr, als der Appellant für sich.

§. 12.

Den mehresten Stimmen ist auch der Richter um so rechtlicher beygetreten, als dieselben in der That die vernünftigsten und billigmäßigsten sind. Nach dem obangeführten Gesetze ist nemlich der Fähigste nicht derjenige, welcher den Ackerbau wohl verstehet, sondern welcher dem Gute am besten vorstehen, und seinen Aiterben am leichtesten abgüten,

gütern, oder den Erbspenning entrichten kann, wie solches

SCHUTZ *in Specim. Jur.*
consolid. Cap. V. §. 16.

mit folgenden anmerket: In Ducatu Montensi dicuntur Sattel-Güter, quae sub poena 25 aureorum dividi, vel dissolvi nequeunt, nisi de assensu Serenissimi per rescriptum declarato, ut si in plurium haeredum manus inciderint, defunctus autem de illis disponendo habiliori non assignaverit, per iudices assumptis duobus scabinis, & haeredum totidem agnatis, si illi inter se convenire non possint, pro libitu filio, sive filiae bonis regundis aptiori, & cohaeredibus dotandis locupletiori ea addicuntur. Nun hat der nach eigener Beständnisse mit Schulden beladene Appellant eine arme Dienstmagd geheyrathet, dahingegen die zur Zeit der Urtheil annoch unverheyrathete Tochter nicht allein Hofnung, eine gute Heyrath zu treffen, sondern auch nachgehends mit dem Peter K. sich wirklich verheyrathet, welcher ihr dem Angeben nach so viel eingebracht haben solle, daß sie ihren beiden Brüdern das Erbgeld abführen könne, ohne das Gut zu beschweren. Folglich ist die Tochter in diesem Stücke dem Gut viel gerathener, als der Appellant.

§. 13.

Zudem hat der Appellant eingestandener Mäßen seine Ehefrau vor der Heyrath beschwängert, deshalb mit selbiger gerechet, den Rechtsbandel verlohren, nachgehends ohne Vorwissen und Bewilligung der Eltern geheyrathet, und gleich darauf seine Eltern ins Gericht gezogen. Da nichts natürlicher, denn daß ein solches Betragen und Verfahren bey der Mutter und dem Stiefvater eine Abneigung und Unwillen gegen den Appellanten sowol, als dessen Ehefrau erwecket haben müsse; so wird auch kein vernünftiger Mensch den Eltern aufbürden, daß sie bey dem Appellanten und dessen Ehefrau bleiben, mit denselben zu Tische gehen, und von selbigen dasjenige empfangen sollen, was sie in ihrer Eheberedung statt der Nutznießung sich vorbehalten haben; zumalen leicht vorzusehen, daß daraus nur lauter Hader und Zank entstehen, und die Gemüther von Tage zu Tage desto mehr würden erbittert werden. Es hat der Appellant also sich selbst in solche Umstände gesetzt, daß ein redlicher Viedermann denselben nicht fähig halten könne, das Gut anzunehmen, und den Bedingungen der Heyrathsverschreibung vorgeschriebener Mäßen nachzukommen.

§. 14.

Will derselbe vielleicht einwenden, daß in der Eheberedung der Fall schon bestimmt und erörtert wäre,

wäre, wann die Eltern oder der Annehmer des Guts in Gemeinschaft der Wohnung und Haushaltung nicht verbleiben wollten, oder dieselben sich zusammen nicht vertragen könnten; so ist dieses wol wahr, dahingegen aber auch unwidersprechlich, daß die geschehene Bestimmung in gegenwärtigen Umständen nicht hinlange, noch dem zu befahrenden Haber und Unehligkeit sattfam vorzubiegen vermöge. In Gesolg der Heyrathsvorschreibung gebühren nemlich in dem vorbestimmten Falle den Eltern drey und ein halber von dem Annehmer des Guts zu rechter Zeit zuzubereitende Morgen Ackerlandes, eine halbe Wiese, der dritte Theil des Gartens, die völlige Graßfuhr zwischen den Zäunen, der dritte Theil des Obstes, jährlich anderthalb Malter Roggen, anderthalb Malter Gersten, zwey Viertel Erbsen, zwey Viertel Rübesaamen, dreyßig Stüber Opfergeld, ein Winterschwein, ein junges Schwein, und was dergleichen mehr. Wo nun die Gemüther so sehr von einander entzweyhet, wie werden sich dieselben wol vereinigen können, welches Ackerland, welche Halbschied der Wiese, und welcher Theil des Gartens den Eltern anzuweisen und einzugeben sey? Würde auch solches gleich durch den Richter anfänglich entschieden, bleibet dennoch nicht die Gefahr übrig, daß einer dem andern ein Haar breit zu nahe kommen werde, daß die Theilung des Obsts neuen Zunder zum Streck anlege, daß entweder von dem

Appellanten keine gute Früchte und Schweine geliefert, oder das gelieferte von den Eltern für gut nicht werde gehalten werden, daß entweder der Appellant der Eltern Rüge, Kinder und Schweine nicht recht, und ordnungsmäßig hüten lasse, oder die Eltern das Gegentheil sich irriglich einbilden, daß entweder der Appellant der Eltern Dung zu befruchtiger Zeit nicht aus, noch die Früchte einsahre, oder die Eltern die Zeit für die unbequeme ansehen, daß endlich, wann die Eltern Frucht zu mahlen haben, der Appellant die Frucht nicht zur Mühle bringen wollen, oder die Eltern nicht mahlen lassen wollen, wann der Appellant seine Frucht zur Mühle bringt.

§. 15.

Zu nicht nur dergleichen, sondern noch weit leblichere Folgen sind allem Vermuthen nach zu befahren: anervogen der Appellant eingestandener Massen am 28 April 1760, mithin währenden Processus mit zwey mit Geraden beladenen Karrichen, sodann 26 theils Manns- theils Weibsleuten auf das Gut zu P. gekommen, wegen verschlossener Thüren auf den Speicher, und ins Haus gestiegen, die Thüre gedöfnet, durch die bey sich gehalten Leute die Geraden abladen und ins Haus tragen lassen, demnach den Leuten zu Essen und zu Trinken gegeben, und solchergestalt seinen Theil des Guts bis zum Auszuge

frage des Processes in Besiß hat nehmen wollen. Nicht weniger gestehet der Appellant, daß er am 14. May 1760 nach der Mühle fahren wollen, und des Endes dem Pferde das Geschirr bereits angeleget hätte. Dieweil aber sein Schwager das Pferd in die Karrich gespannt; so hätte er mit einem Bell das Aug des an dem Backhause gewesenen Schloßes abgeschlagen. Er hätte auch mit dem Bell auf die Thüren geschlagen, jedoch nichts zerbrochen, noch seine Mutter gestoßen, sondern selbige wäre von selbst gefallen. Derselbige schüget zwar dabey vor, daß er von seiner Mutter, Schwester und Bruder aus der Ursache geschlagen worden wäre, weil er in den Keller hätte gehen wollen, um Speise zu holen. Allein sein Angeben hat er bis dahin im mindesten nicht erwiesen, dahingegen die Mutter noch durch das Zeugniß eines Wundarztes bescheiniget, daß sie übel behandelt und an den Brüsten sey verletzet worden. Anbey ist der Appellant für den Urheber des Streits, und aller übeln Folgen um so mehr anzusehen, als selbiger eigen und gewaltthätig zugefahren, und sogar in das ober-richterliche Amt ganz frevelhaft einzugreifen sich erkühnet hat. Etenim attentare dicitur ipse appellans, si pendente appellatione quid innovat v. g. appellatum suâ possessione spoliat, quo ipso le indignum facit appellationis beneficio, & appellationi renunciafle censetur, ita ut probatis

attentatis iudex appellationis causam ad iudicem priorem remittere possit, tanquam appellatione deserta, si scilicet attentata appellationi sunt contraria.

STRYCK in U. M. Libr. XLIX.
Tit. 7. §. un.

sondern anbey satesam zu Tage geleet, daß er derjenige nicht sey, welcher für den Fähigsten möge gehalten und ausgegeben werden.

§. 16.

Demnach ist umsonst und vergeblich, wann der Appellant annoch durch die Gerichtschöpffen erweisen will, daß dieselben das letzte Protokoll nicht unterschrieben, noch den richterlichen Ausspruch gebilliget, sondern dafür gehalten hätten, daß der Appellant seinen Geschwistern vorzuziehen sey. Erstlich gründen und stelsen die Schöpffen sich nur auf die angegebene Gewohnheit. Da nun diese Gewohnheit obangeführter Massen keineswegs erwiesen, anbey der Heyrathsverschreibung, der rechtskräftigen Beyurtheil, und dem von dem Appellanten selbst angezogenen Landesgeseze zuwider, mithin dahier ganz unstatthafte; so spricht auch von selbst, daß die Meynung der Schöpffen ganz irrighch und widerrechtlich sey. Zum andern erklären die Schöpffen den Appellanten nicht für den Fähigsten, sondern nur

nur für fähig, ohne dabey einmal zu erwehnen und anzuführen, worinn die Fähigkeit bestehe. Mit-
hin ist den ohne Anführung der Entscheidungsgrün-
de urtheilenden Baurenschöpfen nicht der allermin-
deste Glaube zuzustellen. Ferner ist in untergebenem
Falle die Fähigkeit nicht allein nach der Person und
dem Vermögen, sondern zugleich nach vielen an-
dern Umständen abzumessen, und daher nicht von
Ungelehrten, sondern von Rechtsverständigen zu
beurtheilen; zumalen darüber ordentlich gestritten,
und ein förmlicher Proces geführt worden. Gleich-
wie darum der Unterrichter die Sache einem unpar-
theyischen Rechtsverständigen zustellen, uns dessen
Gutachten, als ein Urtheil ohne einiges Zuthun der
Berichtschöpfen eröffnen können, also mag auch wohl
nicht bezweifelt werden, daß der Unterrichter als ein
Rechtsgelehrter befugt und berechtigt gewesen sey,
ohne Zuziehung der Schöpfen die Urtheil abzufassen,
und zu sprechen. Gesezt auch endlich, daß nach
Meynung der Schöpfen die Urtheil abgefasset worden
wäre; so mögte jedoch selbige den obangeführten
Umständen und Gründen nach um so weniger bestä-
tigt werden, je klärlicher oben angewiesen, daß
der Appellant für den Fähigsten nicht zu halten
sey.

§. 17.

Wannhero vielmehr die eröffnete Urtheil zu
bestätigen, sodann der Appellant in die dahier auf-
gegangen

gegangenen Kosten, und dessen Advokat, weil selbiger Act. N. 51. fol. 2. p. v. dahin geschrieben, daß sein Principal von dem einseitigen, partheyischen, und allem Vermuthen nach durch Geld erkauften decreto anhero appelliret, in 12 Goldgülden fällig zu urtheilen wäre.

 III.

Von Freyheit der Cammeraldienste.

§. 1.

Von den Eingefessenen des unterherrschaftlichen Dorfs D. wurde am 17 Dec. 1738 darüber Beschwer geführt, daß der sogenannte Baurenstatthalter und Schöpffen des Dorfs E. Unteramts N. sie wegen ihrer ins Amt N. überschlagenden Länderey ganz neuerlich in die Dienstgelber mit anzuschlagen, und von einem jeden Morgen vier Albus zu fordern sich unterfangen hätten.